



Stadt Düsseldorf FNP Nr. 168 nördl. Gerresheimer Landstraße
bauleitplanungen An: bauleitplanung@duesseldorf.de

19.09.2014 10:44

Gesendet von: "Krauthausen, Anne"
<Anne.Krauthausen@brd.nrw.de>

Kopie: "Weyres, Kyra"

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Stadt Düsseldorf
FNP Nr. 168 nördl. Gerresheimer Landstraße
Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom: 19.08.14
Az.: 61/12-FNP 168

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange der Gefahrenabwehr, der Hafensicherheit und der Kampfmittelbeseitigung (Dez. 22) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt*

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt*

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Fehlanzeige*

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Fehlanzeige*

Hinsichtlich der Belange der Städtebauaufsicht, der Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie – förderung (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Fehlanzeige*

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

- Das Plangebiet liegt zum Teil im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf mit der Festsetzung L 202017,

Landschaftsschutzgebiet „Unterbacher Höhen“. Verordnungen sind nicht betroffen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Gewerbegebiet (GE), Fläche für Gemeinbedarf (Schule) und Grünfläche (Sportplatz) dargestellt. Die geplante Änderung sieht die Darstellung von Wohnbaufläche und Fläche für die Landwirtschaft vor.

Da für die vorgesehene Sportplatzfläche eine Realisierung nicht mehr vorgesehen ist und diese nun als Fläche für die Landwirtschaft im LSG „Unterbacher Höhen“ dargestellt wird, ist begrüßenswert.

Artenschutz

Aufgrund des brachliegenden Gebäudebestandes ist ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten nicht auszuschließen. Die vorhandenen Grünstrukturen lassen das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Arten vermuten.

Sonstiges Naturschutzrecht

Möglicherweise ist die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf betroffen, die diesbezüglich zuständig ist.

Bei Realisierung des geplanten Vorhabens bestehen vorbehaltlich der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit, die im weiteren Bebauungsplanverfahren durch eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) nachzuweisen ist, grundsätzlich keine Bedenken. Die Zuständigkeit liegt bei der unteren Landschaftsbehörde.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt*

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

- Gegen die vorstellige Flächennutzungsplanänderung bestehen nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 (passiv planerischer Störfallschutz / Luftreinhalteplanung) - keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt*

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54)) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anne Krauthausen

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 - Immissionsschutz
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Mail: Anne.Krauthausen@brd.nrw.de
Tel.: 0211 / 475 2250
Fax: 0221 / 475-2790
www.brd.nrw.de